



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)	346
Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena	348
Beschlüsse des Stadtrates	351
Ergänzung zur beschlossenen Richtlinie vom 22.12.2004 zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung - § 22 SGB II	351
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Beutenbergstraße“ (von Haus Nr. 22 bis zur Bahnbrücke)	354
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Brehmstraße“ (ganze Länge)	354
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Gustav-Freytag-Straße“ (ganze Länge)	354
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hermann-Löns-Straße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Rudolstädter Straße“)	355
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Wildenbruchstraße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Winzerlaer Straße“)	355
Öffentliche Bekanntmachungen	355
Ausschusssitzungen	355
Öffentliche Ausschreibungen	356
Einrichtung und Ausstattung von Fachunterrichtsräume für Technik / Werken in der Jenaplan - Schule	356
Landschaftsbauarbeiten - Obstbaumpflanzungen	356

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82),
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Jena (im Folgenden Stadt) erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestände

- (1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:

- a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
- b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
- c) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonaugen;
- d) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
- e) Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
- f) Kosten für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus Kleinmengen und
- g) Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 13 KrW-/AbfG sowie deren weitere Entsorgung einschließlich der Entsorgung von Sperrmüll und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus Kleinmengen wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden Restabfallbehälter wird pro Kalenderhalbjahr entsprechend der Mindestbereitstellungspflicht mindestens eine Leerung berechnet. Sollten im Kalenderhalbjahr mehr Leerungen anfallen, wird die Mindestentleerung verrechnet.
- (3) Für den Erwerb von Laubsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei ganzjähriger Eigenkompostierung im Sinne von § 5 dieser Satzung wird mit dieser Gebühr auch die Entsorgung der darin gesammelten Laubabfälle abgegolten.
- (4) Zur Deckung der Mietkosten für Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen abhängig von der Größe der Behälter.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Laubsäcken im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der Anzahl der erworbenen Säcke.

- (4) Die Gebühr für die Miete von 1.100 l-Bioabfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 4 bemisst sich nach der Anzahl der aufgestellten Behälter.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 5 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich 18,44 € pro amtlich gemeldeter Person.
- (2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:
- | | |
|---|---------|
| Behälter mit einem Volumen von 60 l | 3,00 € |
| Behälter mit einem Volumen von 120 l | 4,67 € |
| Behälter mit einem Volumen von 240 l | 7,67 € |
| Behälter mit einem Volumen von 660 l | 11,68 € |
| Behälter mit einem Volumen von 1.100 l | 14,43 € |
| 5 m ³ Absetz- und Umleerbehälter | 85,44 € |

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l die Leerungszahl pro Monat. Für 5 m³ Absatz- und Umleerbehälter erfolgt die Abrechnung in Abhängigkeit von der erfolgten Leerung.

- (3) Die Gebühr für einen Laubsack beträgt für Nutzer der Biotonne pro Sack 0,40 €.
Nehmen Gebührenschuldner, die eine ganzjährig bestätigte Eigenkompostierung nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 vornehmen, die Sammlung von Laubabfällen in Laubsäcken in Anspruch, beträgt die dafür zu entrichtende Gebühr pro Sack 2,40 €.
- (4) Die Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l gemäß § 2 Abs. 4 beträgt pro Behälter und Halbjahr 22,70 €.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 5 beträgt für den Leerungsanteil 82,37 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 114,00 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

§ 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

- (1) Bei ganzjähriger Eigenkompostierung wird auf schriftlichen Antrag ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht.
Voraussetzung für die Reduzierung ist die Bestätigung einer ganzjährigen Eigenkompostierung (= Kompostierung von biogenen Abfällen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle

gemäß Ziff. 2.2.1 TA Siedlungsabfall) durch die Stadt. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Jena (Umweltamt, Leutragraben 1) und dem Kommunalservice Jena (Löbstedter Straße 68 bzw. Grietgasse 4) erhältlich. Bei bestätigter Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 14,33 € pro amtlich gemeldeter Person.

- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Berechnung des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt ist berechtigt, die Genehmigung des ermäßigten Gebührensatzes zu widerrufen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l gemäß § 2 Abs. 4 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Abmeldung dem Kommunalservice Jena zugegangen ist.
- (2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbengemeinschaften und Wohnungseigentümergeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Restabfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks).
Sie wird für das 1. Halbjahr zu Beginn des dritten Quartals und für das 2. Halbjahr zu Beginn des ersten Quartals des Folgejahres per Bescheid festgesetzt. Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01. Januar (1. Halbjahr) und

01. Juli (2. Halbjahr) zugrunde gelegt. Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.

- (2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Sie wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Laubsäcken gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit der Abgabe der Säcke an den Erwerber und wird sofort fällig.
- (4) Für die Entstehung und die Festsetzung der Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Für die Entstehung der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 5 gilt Abs. 2 entsprechend. Sowohl der Entleerungsanteil als auch der Gewichtsanteil wird per Bescheid festgesetzt.
- (6) Die in Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.
- (3) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. November 2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 03.08.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626) sowie der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 13.07.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft der Stadt Jena.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren zur Beteiligung an den Betriebskosten nach § 4 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung. Daneben werden gemäß den Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung die Eltern / Personensorgeberechtigten an den Personalkosten beteiligt.
- (2) Die Stadt Jena erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung hervorgeht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind gemäß Gebührenbescheid zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Schulhortes sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen den Schulhort über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (3) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem monatlichen Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinstehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die im selben Haushalt leben und für welche Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteu-

ergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Die Regelungen der §§ 2, 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Zahl der Kinder entsprechend.

- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind, das den Schulhort ausschließlich in den Ferien besucht, haben die Erziehungsberechtigten im Voraus eine Gebühr je Tag zu entrichten. Eine soziale Staffelung wird entsprechend Absatz 1 vorgenommen.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Diese Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

§ 8

Einkommensbegriff

- (1) Als Einkommen gilt die monatliche Summe aller erzielten positiven Einkünfte des Gebührenschuldners und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
 - der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII,
 - der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
 - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
 - des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder und Leistungen nach § 7 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz, soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden; davon abgezogen werden:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern und Solidaritätszuschläge,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten/ Lebenspartners ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt der Einkommensbegriff der SGB II und XII.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheid der

Bundesagentur für Arbeit bzw. des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfebeseinigung) zu belegen. Bei Selbständigen wird nur der Steuerbescheid des Finanzamtes für das vorangehende Jahr als Einkommensnachweis anerkannt.

- (3) Der Einkommensnachweis ist bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird zum Schuljahresbeginn rückwirkend der höchstmögliche Gebührensatz festgelegt. § 27 SGB X findet entsprechend Anwendung.
- (4) Einkommenssteigerungen sowie Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden ab dem Zeitpunkt der Abgabe bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.
- (5) Bei der Einstufung von Alleinstehenden findet der § 20 SGB XII („eheähnliche Gemeinschaft“) sinngemäß Anwendung. Lebt der Gebührenschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist bei der Berechnung des Einkommens auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.
- (6) Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung von Ehepaaren/Lebenspartnerschaften obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern / Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33/03 vom 28.08.2003, S. 290, außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 04.08.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Anlage

Benutzungsgebühren je Kind entsprechend § 7 Absatz 1, 3

Betriebskosten

	Anzahl der Kinder							
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder und mehr	
Betreuungszeit pro Woche	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden
Einkommen pro Monat								
bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 920,00 € bis 1.432,00 €	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.432,00 €	25,00 €	15,00 €	18,75 €	11,25 €	12,50 €	7,50 €	0,00 €	0,00 €

Diese Gebühren erhöhen sich noch um die auf Grund der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung zu erhebenden Personalkosten.

Diese bemessen sich wie folgt:

Personalkosten

	Anzahl der Kinder							
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder und mehr	
Betreuungszeit pro Woche	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden
Einkommen pro Monat								
bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 920,00 € bis 1.432,00 €	18,00 €	10,80 €	13,50 €	8,10 €	9,00 €	5,40 €	0,00 €	0,00 €
über 1.432,00 €	36,00 €	21,60 €	27,00 €	16,20 €	18,00 €	10,80 €	0,00 €	0,00 €

Ausschließlich für die Ferienbetreuung je Kind (§7 Absatz 4)

Betriebskosten

Anzahl der Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Einkommen / Monat				
bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 920,00 € bis 1.432,00 €	2,00 €	1,50 €	1,00 €	0,00 €
über 1.432,00 €	3,00 €	2,25 €	1,50 €	0,00 €

Personalkosten

Anzahl der Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Einkommen / Monat				
bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 920,00 € bis 1.432,00 €	2,00 €	1,50 €	1,00 €	0,00 €
über 1.432,00 €	4,00 €	3,00 €	2,00 €	0,00 €

Beschlüsse des Stadtrates

Ergänzung zur beschlossenen Richtlinie vom 22.12.2004 zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung - § 22 SGB II

- beschl. am 08.06.2005; Beschl.-Nr. 05/06/12/0239

In Ergänzung der mit Beschluss Nr. 04/12/06/0111 festgelegten Regelsätze der Kosten der Unterkunft wird

1. Familien mit Kindern unter 18 Jahren ein bis zu 10 % höherer Unterkunftsbedarf anerkannt,
2. bei Schwangerschaft bereits vor der Geburt des Kindes der nach dessen Geburt maßgebliche Unterkunftsbedarf zugrunde gelegt,
3. für Besitzer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen der Erhaltungsaufwand (Instandsetzung/ Instandhaltung) pauschal mit 0,50 €/ m² im Rahmen der in der Richtlinie festgelegten Grenzen abgegolten.

Begründung:

In der Begründung zur „Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung“ wurde festgelegt, dass diese nach einem Vierteljahr auf ihre realistische, praktische Umsetzung geprüft und gegebenenfalls geändert werden sollte. Diese Überprüfung hat ergeben, dass ein zusätzlicher Unterkunftsbedarf aufgrund sozialer Besonderheiten im Einzelfall anzuerkennen ist. Weiterhin wird bei den Kosten der Unterkunft für Eigenheime/Eigentumswohnungen ein pauschaler Erhaltungsaufwand für Instandsetzung bzw.

Instandhaltung auf der Basis der in der Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen anerkannt.

Die Stadt wird unter Leitung des Dezernates Stadtentwicklung und Bauwesen alle Anstrengungen unternehmen, um alle vorhandenen Potenziale an angemessenem Wohnraum zu erfassen. Dies erfolgt unter Mitwirkung aller städtischen Ämter und unter Einbeziehung der Wohnungsunternehmen.

Anlage 1

Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung – § 22 SGB II – sowie zur Prüfung angemessenen Eigentums eines Hausgrundstücks/einer Wohnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II

Grundlagen:

- Verwaltungsvorschrift v. 08.06.98 zum Vollzug des Wohnungsbindungsgesetzes (ThürStAz 41/98, S. 1759 ff)
- Mietspiegel für Wohnungsmieten der kreisfreien Stadt Jena (gültig ab 01.01.05)

Tabelle zur Prüfung der Angemessenheit

Personen	maximale Wohnfläche pro m ²	maximale Warmmiete pro Monat bis
1	45	292,50 €
2	60	390,00 €
3	75	487,50 €
4	90	585,00 €
5	100	650,00 €
für jede weitere Person	+ 10	+ 65 €

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1, Satz 1 SGB II). Zu den **Kosten der Unterkunft** gehören:
 - Grundmiete
 - Betriebskosten/Nebenkosten (s. Anlage zu Pkt 1.)
 - Heizung
2. Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten (incl. Heizung) wurde auf Grundlage der angemessenen Wohnfläche, dem örtlichen Mietpreinsniveau und der Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt festgelegt.
3. **Nicht zu den Kosten der Unterkunft** gehören:
 - a) Warmwasseraufbereitungskosten
Muss für Heizung und Warmwasser ein **Gesamt-betrag** entrichtet werden und ist eine genaue Auf- teilung der Kosten nicht zu erlangen, ist vom Ge- samt-betrag ein Anteil in Höhe von **18 v.H. für Warmwasser abzuziehen** (s.a. OVG Münster, Urteil vom 13.09.88, sowie § 9 Abs. 2 der Heiz- kostenverordnung vom 20.01.89). Sind bei der Vorauszahlung Kosten für **Kochfeuerung** ent- halten, ist der Betrag um **5 v.H.** zu kürzen.

Bei **getrennter Ausweisung** von Heizkosten und Warmwasseraufbereitungskosten ist die letzte Betriebskostenabrechnung Grundlage der Berechnung.

Der **Jahresverbrauch** an Warmwasseraufbereitungskosten ist auf einen **Monatsbeitrag umzurechnen und abzuziehen**.

- b) Kosten für die Überlassung von Herden, Külschränken, Waschmaschinen, Möbeln u.ä., Kabeleranschluss, Verköstigung, Wohnraumbelichtung, Bedienung, Wäsche u.a.

Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach der „Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (SachbezVO).

Ansonsten wird auf § 6 Wohngeldgesetz (WoGG) verwiesen (s. Anlage zu Pkt. 3).

4. Sind in den Kosten der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension, im Frauenhaus, im Übergangwohnheim für Spätaussiedler) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind (z.B. Wohnraumbelichtung und Kochfeuerung = Haushaltsenergie, Möblierung) werden diese um die konkret ausgewiesenen Beträge gekürzt. Sind die Kosten nicht exakt ausgewiesen, gilt Folgendes:
 - bei Unterkunft in Frauenhäusern Kürzung um 9,5 %
 - bei Unterkunft im Übergangwohnheim Kürzung um 11,0 %.
5. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang, sind sie solange anzuerkennen, bis es möglich ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch **längstens für 6 Monate** (§ 22 Abs. 1, Satz 2 SGB II). Die Bemühungen um angemessenen Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind regelmäßig (monatlich) unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Leistungsträger einzureichen.
6. Weigert sich der Hilfebedürftige, durch einen Wohnungswechsel die unangemessenen Unterkunftskosten zu senken, obwohl eine angemessene Unterkunft tatsächlich zur Verfügung steht, oder weist er keine Eigenbemühungen im Sinne von Nr. 5 nach, ist der zuständige Leistungsträger berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Weigerung – und damit auch vor Ablauf der sechs Monate – nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft entsprechend dieser Richtlinie als Bedarf anzuerkennen.
7. Entgegen der „Allgemeinen Richtwerte für Miethöchstgrenzen der Stadt Jena“ kann ein zusätzlicher Unterkunftsbedarf auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - Sind Angehörige der Bedarfsgemeinschaft pflegebedürftig oder im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), soll ein der Behinderung entsprechender Mehrbedarf anerkannt werden. In anderen Fällen anerkannter Schwerbehinderung kann

ebenfalls ein bis zu 10 % höherer Unterkunftsbedarf gewährt werden, wenn ein Umzug für den Hilfebedürftigen eine besondere Härte bedeuten würde.

- Ein bis zu 10 % höherer Unterkunftsbedarf soll Bedarfsgemeinschaften gewährt werden, denen Minderjährige angehören.
- Es besteht die konkrete Aussicht, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II innerhalb der kommenden drei Monate insbesondere durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Eintritt in das Rentenalter oder Wegzug entfällt.
- Ein vorübergehend höherer Unterkunftsbedarf kann auch aufgrund eines Sterbefalles in der Bedarfsgemeinschaft bestehen.
- Bei Schwangerschaft kann bereits vor Geburt des Kindes der nach dessen Geburt maßgebliche Unterkunftsbedarf zugrunde gelegt werden.

Die **Entscheidung** trifft der Leistungsbetreuer im Rahmen **pflichtgemäßen Ermessens (§ 39 SGB I)**; sie ist **schriftlich in der Akte zu dokumentieren**. Die Entscheidung, im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände einen um mehr als 10 % höheren Unterkunftsbedarf als auf Seite eins dieser Richtlinie festgelegt anzuerkennen, bedarf der Zustimmung der Fachdienstleiterin.

8. Nebenkosten/Heizkosten

Bei der Prüfung, ob vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II erteilt wird, sollen die Neben- und Heizkostenvorauszahlungen die auf Seite 1 dieser Richtlinie festgelegten angemessenen Beträge nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen. Sollten auf Grund des Vormietverhältnisses unangemessene Kosten entstanden sein, ist dies nicht dem Hilfebedürftigen (Mieter) zuzurechnen.

Rückzahlungen (Guthaben) aus Nebenkosten- bzw. Heizkostenabrechnungen werden im Zuflussmonat bzw. im Folgemonat mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung verrechnet bzw. sind jenerarbeit zu erstatten werden. Nachzahlungen werden im Ereignismonat oder im Folgemonat erstattet, soweit sie angemessen sind.

Es ist stets zu prüfen, **welche Betriebskosten vom Vermieter rechtlich umlagefähig sind**.

9. Einmalige Heizungskosten (z.B. Eigenheim) sind als monatliche Aufwendungen zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der monatlichen Kosten für Heizung ist der jährliche Verbrauch (z.B. für Kohle, Gas, Öl) anhand von Rechnungsbelegen nachzuweisen und 1/12 des Betrags pro Monat zu berücksichtigen. Zur Prüfung der Angemessenheit des Verbrauchs dienen die „Empfehlungen für die Gewährung von Heizungsbeihilfen des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit“, Anlage Pkt. 9.
10. Bei Heizungen, die durch den Einsatz von Elektroenergie betrieben werden (z. B. Ölradiatoren, Nachspeicheröfen, Nutzung von Solarenergie u.a.) gelten die durchschnittlichen Verbrauchswerte für einen/

mehrere Personenhaushalt/e als angemessen, die bei den Stadtwerken zu erfragen sind; ansonsten wird auf die Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, Heft 60, 2. Auflage, Leistungen für Heizung, verwiesen (siehe Anlage Pkt.10)

11. Kosten der Unterkunft für Eigenheime/ Eigentumswohnungen sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, soweit sie den in dieser Richtlinie festgelegten angemessenen Umfang nicht überschreiten (unter Hinweis auf VGH Baden-Württemberg v. 21.03.96-6S 1342/93 FEVS 47, S. 23). Zu den Kosten der Unterkunft gehören:
- Schuldzinsen und dauernde Lasten,
 - Steuern auf Grundbesitz,
 - Pflichtversicherungsbeiträge,
 - öffentliche Abgaben,
 - sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung (Kanalgebühren, Wassergeld, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinreinigungsgebühren).

Der Erhaltungsaufwand (Instandsetzung, Instandhaltung) wird pauschal mit 0,50 €/m² abgegolten. Dabei ist auf die Wohnfläche abzustellen, die der Bedarfsgemeinschaft nach der Tabelle zur Festlegung der Kosten der Unterkunft (Warmmietpreis) auf Seite 1 dieser Richtlinie maximal zusteht. Die dort festgelegte Höchstgrenze der Kosten der Unterkunft und Heizung darf nicht überschritten werden.

Die Aufwendungen werden zu einem Zwölftel pro Monat berücksichtigt.

Tilgungsbeiträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

Ansonsten gilt als Maßstab für angemessene Aufwendungen der Kosten der Unterkunft der jeweilige Maximalbetrag nach der Tabelle zur Festlegung der Kosten der Unterkunft (Warmmietpreis) dieser Richtlinie.

Der die angemessenen Kosten übersteigende Betrag kann nur in den in Ziffer 7 genannten besonderen Härtefällen länger als 6 Monate berücksichtigt werden.

12. Zu den Kosten der Unterkunft gehören ebenfalls Nutzungsentschädigungen bei Bewohnern von Notunterkünften; im Einzelfall auch Kosten für eine Pension / Hotel, wenn eine anderweitige Unterbringung nicht sofort abgesichert werden kann. Zu beachten ist, dass bei Nutzungsentschädigungen lediglich die gesondert ausgewiesenen Mietkosten anzuerkennen sind.
13. Die Kosten der Unterkunft bei Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind in der Regel nach der Anzahl der zur Haushaltsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft lebenden Personen kopfteilig aufzuteilen. Die kopfteilige Aufteilung entfällt, wenn ein Mietvertrag oder Untermietvertrag

zwischen den Mitgliedern der Haushalts- oder Wohngemeinschaft vorliegt.

14. Bei einem notwendigen Umzug und vorheriger Zustimmung durch den zuständigen Leistungsträger sollen anfallende Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile und andere Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) in Form eines Darlehens übernommen werden. Die Darlehensforderung ist durch Abtretung des Anspruchs des Hilfebedürftigen gegen den Vermieter zugunsten der Stadt Jena zu sichern. Vorrang haben jedoch Vermieter von Wohnraum, bei denen die Hinterlegung einer Mietkaution nicht erforderlich ist. Zur Notwendigkeit eines Umzugs wird auf die Ausführungen in Anlage zu Nr. 13 verwiesen.
15. Hilfebedürftige, die während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II ohne vorherige Zustimmung des Leistungsträgers und ohne Notwendigkeit in eine unangemessene teure Wohnung ziehen, haben von Beginn an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft, sondern lediglich auf Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft. Dies gilt auch für die Hilfebedürftigen, die zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels Leistungen nach dem SGB II (noch) nicht erhielten, jedoch in Kenntnis des Umstandes, dass sie die Kosten der Unterkunft nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, eine Wohnung mit unangemessenen Kosten angemietet haben.
16. Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei der Prüfung der Angemessenheit nicht berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon sind minderjährige Kinder der Bedarfsgemeinschaft, die vorübergehend in Einrichtungen der Jugendhilfe (SGB VIII) untergebracht sind. Hierüber ist im Einzelfall, nach einer gemeinsamen Beratung mit den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes, zu entscheiden. Ermessen ist auszuüben.
17. Die Miete für eine Garage / Stellplatz (im Rahmen der Kosten der Unterkunft) kann nur in Ausnahmefällen anerkannt werden, bei denen der Verzicht unzumutbar ist (z.B. für Kranke und Behinderte, die zwingend aus gesundheitlichen Gründen den Pkw in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung benötigen). Ansonsten ist eine Weitervermietung in der Regel zumutbar.
18. Wird bei der Bearbeitung des Antrages auf Grundsicherung für Arbeitssuchende festgestellt, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen sind, ist der Hilfebedürftige nachweisbar schriftlich darauf hinzuweisen und über die Rechtsfolgen (s. a. Pkt. 6) zu belehren. Dieser Vermerk ist der Leistungsakte beizufügen.

19. Eine Überweisung der Kosten der Unterkunft hat an den Vermieter oder einen anderen Empfangsberechtigten zu erfolgen, sobald festgestellt wird, dass eine zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist (z.B. bei Kenntnis von Mietschulden, unwirtschaftlichem Verhalten, Leistungskürzungen). Der Hilfebedürftige ist vorab schriftlich davon zu unterrichten; auf die Mietüberweisung ist im Bescheid hinzuweisen.
20. Zur **Angemessenheit von Vermögen**, das nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht zu berücksichtigen ist: Für ein selbstgenutztes Hausgrundstück beträgt die angemessene Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt im Regelfall 130 m²; für eine Eigentumswohnung 120 m². Des Weiteren ist eine Grundstücksfläche im städtischen Bereich von max. 500 m² als angemessen anzuerkennen.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Beutenbergstraße“ (von Haus Nr. 22 bis zur Bahnbrücke)

- beschl. am 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0216

1. Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Beutenbergstraße“ (von Haus Nr. 22 bis zur Bahnbrücke) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft.
2. Für diese Baumaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Beutenbergstraße“ ist im Abschnitt von Haus Nr. 22 bis zur Bahnbrücke stark erneuerungsbedürftig. Da sie zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt ist, die Stadtwerke in der Straße eine Erdverkabelung durchführen und anschließend die Freileitungen abbauen, ist eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden im Februar 2004 durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages unterrichtet.

Am 26. April 2005 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung zur beabsichtigten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Beutenbergstraße“ durchgeführt.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Brehmstraße“ (ganze Länge)

- beschl. am 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0217

1. Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Brehmstraße“ (ganze Länge) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft.
2. Für diese Baumaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Brehmstraße“ ist stark erneuerungsbedürftig. Da sie zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt ist, die Stadtwerke in der Straße eine Erdverkabelung durchführen und anschließend die Freileitungen abbauen, ist eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden im Februar 2004 durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages unterrichtet. Am 26. April 2005 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung zur beabsichtigten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Brehmstraße“ durchgeführt.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Gustav-Freytag-Straße“ (ganze Länge)

beschl. am 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/218

1. Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Gustav-Freytag-Straße“ (ganze Länge) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft.
2. Für diese Baumaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Gustav-Freytag-Straße“ ist stark erneuerungsbedürftig. Da sie zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt ist, die Stadtwerke in der Straße eine Erdverkabelung durchführen und anschließend die Freileitungen abbauen, ist eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden im Februar 2004 durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages unterrichtet.

Am 26. April 2005 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung zur beabsichtigten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Gustav-Freytag-Straße“ durchgeführt.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hermann-Löns-Straße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Rudolstädter Straße“)

beschl. am 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0219

1. Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Hermann-Löns-Straße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Rudolstädter Straße“) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft.
2. Für diese Baumaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Hermann-Löns-Straße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Rudolstädter Straße“) ist stark erneuerungsbedürftig. Da sie zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt ist, die Stadtwerke in der Straße eine Erdverkabelung durchführen und anschließend die Freileitungen abbauen, ist eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden im Februar 2004 durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages unterrichtet.

Am 26. April 2005 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung zur beabsichtigten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Hermann-Löns-Straße“ im o. g. Abschnitt durchgeführt.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Wildenbruchstraße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Winzerlaer Straße“)

beschl. am 18.06.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0220

1. Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Wildenbruchstraße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Winzerlaer Straße“) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft.
2. Für diese Baumaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:


Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Wildenbruchstraße“ (im Abschnitt von der „Beutenbergstraße“ bis zur „Winzerlaer Straße“) ist stark erneuerungsbedürftig. Da sie zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt ist, die Stadtwerke in der Straße eine Erdverkabelung durchführen und anschließend die

Freileitungen abbauen, ist eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden im Februar 2004 durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages unterrichtet.

Am 26. April 2005 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung zur beabsichtigten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Wildenbruchstraße“ im o. g. Abschnitt durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachungen

	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 18.08.2005, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 14/2005 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle (SEA 07.07.05) - Beschlussvorlage Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Erfurter Straße“ im Abschnitt von der Buswendeschleife bis zur Einmündung des Weges, Flurstücks-Nr. 7 - Beschlussvorlage Abschnittsbildung in der „Grenzstraße“ zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen - Beschlussvorlage „Sanierungsgebiet Karl-Liebknecht-Straße – Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums der Helios-Klinik Blankenhain in der Schenkstraße/Helmboldtstraße“ - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena, Dezernat Soziales u. Kultur, Bildungsservice, Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena, PF 100338, 07703 Jena, Tel. 03641/49 2600, Fax 03641/49 2605 beabsichtigt, die

Einrichtung und Ausstattung von Fachunterrichtsräume für Technik / Werken in der Jenaplan - Schule

auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (Teil A) zu vergeben.

Termin der Ausführung in Jena: 17.10.-21.10.2005

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 574, BLZ 83053030, unter Benennung des Zahlungsgrundes 20000.11000 (Ausstattung Werkräume/Jenaplan-Schule) einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind beim Auftraggeber **ab sofort** Mo bis Frei von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Dienstgebäudes der Stadtverwaltung Jena, Bildungsservice, Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena, Parterre, Zimmer 4, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung nur bis zum 4. Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Angebote müssen spätestens bis zum **25. 08.2005, 16.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Jena, (Bildungsservice, Saalbahnhofstraße 9, Parterre Zi. 4, 07743 Jena) vorliegen.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. September 2005

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Landschaftsbauarbeiten - Obstbaumpflanzungen

an der Gemarkungsgrenze zw. Vierzehnheiligen und Isserstedt

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:
59 Stck. Obstbäume pflanzen

Fertigstellungspflege bis Juni 2006

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben (ohne Erstattung). Dieser Unkostenbeitrag ist auf das Konto der Stadt Jena, Konto 574, BLZ 830 530 30 Sparkasse Jena, cod. ZG 70.50068.4 mit dem Vermerk: "Obstbaumpflanzung - Vierzehnheiligen" einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung bis zum 17.08.2005 täglich im Umweltamt, Leutragraben 1, Zimmer 8 N01 erhältlich und einen Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen. (Tel. 03641/49 5167)

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Umweltamt, Zimmer 8 N01 einzureichen.

Den Angeboten sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes,
- Liquiditätsnachweis,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Die Eröffnung der Angebote findet am Dienstag, den **30.08.2005, 11.00 Uhr** im Umweltamt, Leutragraben 1, Zi. 8 N01 statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26.09.2005 .

Die Ausführung der Pflanzung ist bis zum 25.11.2005 abzuschließen. Die Leistung der Fertigstellungspflege erstreckt sich bis Juni 2006.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar